

M e r k b l a t t

zum Auskunftsbogen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse für den Unterhaltspflichtigen, seinen Ehegatten oder eingetragene/n Lebenspartner/in

Allgemeine Hinweise zur Auskunftspflicht:

Ihre gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus dem beiliegenden Anschreiben.
In Ihrem eigenen Interesse wird um **vollständige** und **zeitnahe** Auskunft gebeten.

Nur nachgewiesene Ausgaben können in die Entscheidung einfließen. Dies bedeutet nicht, dass alle Aufwendungen, die Ihnen entstehen, im Rahmen der Unterhaltsberechnung gesondert berücksichtigt werden können. In der Regel finden diese nicht berücksichtigten Ausgaben bereits durch die Zuerkennung eines angemessenen Selbstbehaltes hinreichende Berücksichtigung.

Die Höhe des derzeitigen Sozialhilfeanspruchs entnehmen Sie bitte dem beigefügten Berechnungsbogen. Ein möglicher Unterhaltsbeitrag kann maximal bis zu diesem Betrag gefordert werden. Dies hängt von Ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit ab, die individuell anhand Ihrer vorgelegten Unterlagen berechnet wird.

Hinweis für verheiratete Unterhaltspflichtige bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften:

Um feststellen zu können, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsbeitrag gefordert werden kann, ist es **zwingend** erforderlich, dass der Auskunftsbogen über Einkommen und Vermögen für **beide** Ehegatten bzw. **beide** Lebenspartner ausgefüllt wird und auch **beide** Einkommen angegeben und nachgewiesen werden (Ermittlung des Familienselbstbehaltes).

Hinweise zum Ausfüllen des Auskunftsbogens über Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Hinweis zu Ziffer 1: Einkommen

Maßgeblich sind alle Einkünfte, welche innerhalb der letzten 12 Monate (bei Selbständigen innerhalb der letzten 3 vollständig verfügbaren Jahre) vor der Überprüfung erzielt worden sind. **Erforderliche Nachweise sind:**

- bei **nichtselbstständiger** Tätigkeit:
Als Einkommensnachweise reichen Kopien der letzten 12 Lohn-/Gehaltsabrechnungen von **Ihnen (UH)** bzw. Ihrem **Ehegatten/Lebenspartner (EG/LP)**.
Alternativ können Sie die beigefügten Vordrucke Verdienstbescheinigung von Ihrem Arbeitgeber bzw. vom Arbeitgeber Ihres EG/LP ausfüllen lassen.

Eine Kopie des **letzten** erhaltenen **Einkommensteuerbescheides** des Finanzamtes wird ebenfalls benötigt (bitte alle Seiten kopieren).
- bei **selbstständiger** Tätigkeit:
Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre incl. der vollständigen Einkommensteuererklärungen
- bei **Vermietung**:
Bitte Anlage V zur aktuellen Einkommensteuererklärung.
- bei **Rentenbezug**:
Bitte die jeweils letzte Rentenmitteilung vorlegen (von UH und EG/LP)
- bei **Sozialleistungen**:
Bitte den entsprechenden Bescheid in Kopie beifügen (von UH und EG/LP)

Hinweis zu Ziffer 2: Absetzbare Beträge

Versicherungen:

Kosten für **private** und/oder **zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungen** können geltend gemacht werden.

Weiterhin können nachfolgende Versicherungen in **angemessener Höhe** berücksichtigt werden: Unfallversicherungen, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen, Risikolebensversicherungen.

Darüber hinaus können nur die hier aufgeführten Versicherungen, die der **Altersvorsorge** (z. B. Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen etc.) dienen, mit einem Betrag von bis zu 5% des monatlichen Bruttoeinkommens (bei Selbstständigen bis zu 25%) **anerkannt** werden.

Als Nachweis werden Kopien der Versicherungs-Police sowie ein entsprechender Kontoauszug benötigt.

Alle **anderen Versicherungsbeiträge** (z. B. Haftpflicht- oder Hausratversicherungen) sind in der Regel durch die eingeräumten Selbstbehalte pauschal abgegolten und **nicht** gesondert **abzugsfähig**. Hierzu **bitte keine weiteren Unterlagen** beifügen.

Aufwendungen für Arbeitsmittel sowie Beiträge für Berufsverbände:

Nur tatsächlich nachgewiesene berufsbedingte Aufwendungen können anerkannt werden.

Fahrtkosten zum Arbeitsplatz

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln geben Sie bitte die Kosten der günstigsten Zeitkarte an.

Für die Benutzung des eigenen PKW bitte die Entfernungsangabe sowie Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage.

Hinweis zu Ziffer 3: Vermögen

Jegliches Vermögen ist anzugeben.

Hierzu gehören Bank- bzw. Sparvermögen, Wertpapiere, Forderungen, Hauseigentum (selbstbewohntes, vermietetes und / oder Eigentumswohnung), sonstiger Grundbesitz, sonstiges Vermögen.

Die Höhe des entsprechenden Vermögens ist durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

Hinweis zu Ziffer 5: weitere Personen die mit im Haushalt leben

Hier sind **neben den Kindern** auch andere **im Haushalt lebende Personen**

(z. B. Eltern, Schwiegereltern, nicht verheiratete oder verpartnerte Personen) anzugeben.

Ersparnisse durch gemeinsame Haushaltsführung

Das Zusammenleben mit einer anderen Person führt zu Ersparnissen durch gemeinsame Haushaltsführung. Der Bundesgerichtshof hat durch das Urteil XII ZR 140/07 vom 28.07.2010 bestimmt, dass derartige Einsparungen pauschal mit 10% zu berücksichtigen sind.

Hinweis zu Ziffer 6: finanzielle Belastungen

Hier sind alle Schuldverpflichtungen anzugeben (z. B. Möbelkredit, Unterhaltsverpflichtungen etc.).

Angemessene **Besuchsfahrten ins Pflegeheim** können ebenfalls Anerkennung finden, dann bitte Besuche je Woche und gefahrene KM (einfache Strecke) angeben.

Achtung:

Kreditverbindlichkeiten für die **selbst bewohnte Immobilie** hier **nicht eintragen!** Bitte das **gesonderte Formular** verwenden.

Kreditverbindlichkeiten für **vermietete Objekte** sind in der **Anlage V** enthalten.
Diese **hier nicht** eintragen.

M e r k b l a t t

zum Auskunftsbogen über selbst genutztes Haus- und Wohneigentum für den Unterhaltspflichtigen, seinen Ehegatten oder eingetragene/n Lebenspartner/in

Hier bitte alle geforderten Angaben eintragen und entsprechende Nachweise (z. B. Kreditverträge, aktuelle Kontoauszüge, Grundsteuerbescheid, Police Wohngebäudeversicherung, Rechnung Schornsteinfeger etc.) in Kopie beifügen.

Eine Kopie des Grundbuchauszuges ist ebenfalls erforderlich.

Wohnwertvorteil

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Haus ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.

Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) sowie die erforderlichen Instandhaltungskosten übersteigt. Auszugehen ist vom angemessenen Mietwert.